

Ansuchen um Gewährung einer Förderung betreffend der Neuansiedelung eines Betriebes

AntragstellerIn

Vor- und Zuname des Betriebsinhabers / Gesellschafts- bzw. Unternehmensform (*AG, Ges.mb.H, OHG, KG, Ges.n.b.R., Vereine, etc.*):

.....

Anschrift:

Telefonnummer oder Mailadresse :

Art des Unternehmens (*Branche*):

Wohnanschrift
des Betriebsinhabers:

Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten oder Geschäftsführers bzw.
verantwortlichen Funktionärs

.....

Name, Anschrift und Tel. Nr. des steuerlichen Vertreters:

.....

.....

Zuständiges Betriebsfinanzamt und Steuernummer:

.....

Betriebsbeginn ab:

Kommunalsteuerpflicht ab:.....

Anzahl der ab dem zuvor genannten Zeitpunkt (*Beginn der Kommunalsteuerpflicht*) beschäftigten
Kommunalsteuerpflichtigen ArbeitnehmerInnen:

Anzahl der im Gemeindegebiet Gratwein-Straßengel ansässigen Arbeitnehmer:

Bankverbindung – IBAN:

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 120a und 121 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 (BAO) i.d.j.g.F., hat der Unternehmer der zuständigen Abgabebehörde alle Umstände anzuzeigen, die seine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.

Ich/Wir beantrage/n die Förderung betreffend der Neuansiedelung von Betrieben und versichere/n die vorgenannten Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Gleichzeitig wird die Kenntnis über die u.a. Richtlinien bestätigt.

Gratwein-Straßengel, am

.....

Stampiglie und Unterschrift/en
des/der Betriebsinhabers/in bzw. des/der Bevollmächtigten

(Hinweis: Soweit im vorliegendem Antrag bzw. Ansuchen personenbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.)

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten *(einschließlich aller Anhänge und Beilagen)* zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung einer Förderung betreffend der Neuansiedelung eines Betriebes der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an gde@gratwein-straengel.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,

2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift des Antragstellers

Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben.

Kommunalsteuerleistung im _____ Betriebsjahr: € _____ davon 30% ergibt eine

Fördersumme von € _____

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters (*Finanz*): _____

Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € _____ GIRO SOLL/IST im Haushaltsjahr _____ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/782/755 auszuführen und zu verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: _____ Unterschrift des Sachbearbeiters (*Kassa*): _____

Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 (*TOP 7*) und am 15.11.2022 (*Top 10*) folgende Richtlinien für die Neuansiedelung von Betrieben beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel gewährt im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine Wirtschaftsförderung bei Neuansiedelungen von Betrieben und Unternehmungen im Gemeindegebiet von Gratwein-Straßengel.

2. Unter Betriebsneuansiedelung ist die Ansiedelung eines wirtschaftlichen Betriebes bzw. Unternehmens zu verstehen, welches der Kommunalsteuerpflicht nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 BGBl.Nr. 819/1993 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 163/2015 unterliegt und somit auf Dauer Arbeitsplätze schafft.

II. Förderungsbedingungen

1. Gefördert werden nur Betriebe bzw. Unternehmungen nach Punkt I. (*Allgemeines*), welche Dauerarbeitsplätze schaffen und bei welchen tatsächlich Kommunalsteuer im Ausmaß von mindestens € 100,00 pro Jahr anfällt.
2. Antragstellende Betriebe bzw. Unternehmungen als Förderungswerber müssen einen nachhaltigen Bestand von Dauerarbeitsplätzen erwarten lassen und wirtschaftlich gesund sein.
3. Förderungswerber müssen ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel – welcher Art auch immer – sowohl ordnungsgemäß als auch termingerecht nachkommen.
4. Überdies ist es notwendig, dass Förderungswerber die jeweilige Kommunalsteuer-Jahreserklärung ordnungsgemäß und termingerecht im Referat Finanzmanagement & Wirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel einreichen.

III. Ausmaß der Förderung

für das 1. Betriebsjahr	30 % der entrichteten Kommunalsteuer
für das 2. Betriebsjahr	30 % der entrichteten Kommunalsteuer
für das 3. Betriebsjahr	30 % der entrichteten Kommunalsteuer
für das 4. Betriebsjahr	30 % der entrichteten Kommunalsteuer
für das 5. Betriebsjahr	30 % der entrichteten Kommunalsteuer

IV. Abwicklung und Verfahren

1. Förderungswerber haben im Referat Finanzmanagement & Wirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel – unter Verwendung des von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel aufgelegten Formulars – ausnahmslos schriftlich anzusuchen.
2. Eine formale und sachliche Prüfung durch das Referat Finanzmanagement & Wirtschaftsverwaltung findet erst statt, wenn sämtliche mit dem Förderungsbegehren in Zusammenhang stehenden Beilagen und Unterlagen vorgelegt wurden. Zwecks

Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung behält sich die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel das Recht vor, Auskünfte über Betriebsdaten bzw. Einsicht in betriebliche Unterlagen zu nehmen.

3. Grundlage für die Berechnung des jährlichen Förderungsbeitrages ist die Jahreserklärung der Kommunalsteuer gem. § 11 Abs. 4 des KommStG 1993. Die erstmalige Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für die weiteren Betriebsjahre erfolgt die Auszahlung einer Förderung – unter Zugrundelegung des vorgenannten Gemeinderatsbeschlusses - innerhalb von 2 Monaten nach dessen Berechnung.
4. Förderungsanträge gelten dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie bis längstens 31. März des der Betriebsneuansiedelung folgenden Kalenderjahres eingebracht werden. Wenn Anträge nicht rechtzeitig eingebracht worden sind, so verkürzt sich der maximale Förderzeitraum um die Jahre, um welche verspätet beantragt wurde.
5. Wenn die errechnete jährliche Förderung den Betrag von € 25,- nicht übersteigt, ist von einer Gewährung einer Förderung im betreffenden Jahr abzusehen.
6. Auch bei Erfüllung bzw. Vorliegen aller Voraussetzungen besteht seitens des Förderungswerbers kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

V. Einstellung, Hemmung, Verlust bzw. Rückzahlung einer Förderung

Bei unrichtiger oder nicht termingerechter Bezahlung der monatlichen Kommunalsteuer bzw. bei unrichtiger oder nicht termingerechter Vorlage der Jahreserklärung bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten – z.B. im Rahmen von Abgabekontrollen - ist eine bewilligte Förderungszusage (*Gemeinderatsbeschluss*) aufzuheben.

VI. Ausschlussbestimmungen

1. Eine Förderung ist nicht zu gewähren bzw. ist einzustellen, wenn
 - der Neuansiedlung des Betriebs bzw. der Unternehmung ein öffentliches Interesse entgegensteht,
 - über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens gemäß Insolvenzordnung, RGBL. Nr. 337/1914 (IO) i.d.j.g.F., anhängig ist oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist,

➤ gegen den Förderungswerber ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 Gewerbeordnung (*GewO*) anhängig ist.

2. Weiters ist ein Betrieb auch dann von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn dieser bereits im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel ansässig war, aber lediglich durch Änderung seiner Betriebsform (*z.B.: nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes gegründet wird; oder wenn ein Einzelunternehmen durch Gesellschaftsvertrag in eine Personengesellschaft oder/und Kapitalgesellschaft eingebracht wird; usw.*) weiter geführt werden.
3. Ebenfalls ist ein neu angesiedelter Betrieb von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn keine laufende – nicht unterbrochene - Betriebsführung über den vollen Förderzeitraum von 5 Betriebsjahren zu erwarten ist.

VII. Sonstiges

1. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel gelegen sind und im Rahmen der budgetären Spielräume möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht daher nicht.
2. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten – welcher Art auch immer – sind durch den Förderungswerber zu tragen und ist die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel durch den Förderungswerber schad- und klaglos zu halten.
3. Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

VIII. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinie tritt mit **01. Dezember 2022** in Kraft.